

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. November 1911.

Nr. 58.

Inhalt: 1. **Konfulatwesen:** Ernennung . . . Seite 587
 2. **Gold- und Steuerwesen:** Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen rohen goldenen Hörnemezen, silbernen Kettenhörnern, silbernen Geflechten sowie silbernen Kettenhörnern und silbernen Geflechtern 587
 Besgl. mit ausländischer Kupfer . . . 588
 Besgl. mit ausländischem Grammophonplattenbruch . . . 588
 Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem Zutzorn . . . 588

Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein u. s. w. ermäßigten ausländischen Fachschmied- und wissenschaftlichen Anstalten . . . 588
 Änderungen der Einfuhrsteuerverordnung . . . 589
 3. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . 589
 4. **Gellage, Viehhof- und Veterinärwesen:** Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermäßigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute . . . 591

1. Konfulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Richard Eversbusch zum Konful in Tampico (Mexico) zu ernennen geruht.

2. Gold- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 19. Oktober d. J. beschloffen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen

1. rohen goldenen Hörnemezen — Tarifnummer 771 — zum Anbringen von Bügeln sowie zum Vergolden und Polieren;
 2. silbernen Kettenhörnern — Tarifnummer 776 — zum Vergolden und Versilbern;
 3. silbernen Geflechtern — Tarifnummer 776 — zum Bürsten, Versilbern und zum Erzeugen und Löten der beim Verfaß aufgesetzten Ringe;
 4. silbernen Kettenhörnern und silbernen Geflechtern — Tarifnummer 776 — zum Fassen, Gravieren, Schleifen, Polieren, Vergolden, Bürsten, Brünieren und Oxydieren
- die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.